



Niederschrift

über die 15. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 31. Januar 2017

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:55 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
4. Ausschussmitglied Goertz, Marco
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Jans, Trudis
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Meyer, Hermann
12. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
13. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Haese, Detlef als Vertreter für Coenen, Theo
16. Ausschussmitglied Meisel, Iris als Vertreter für Hommen, Werner
17. Ausschussmitglied Michiels, Walter als Vertreter für Schouren, Marion

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Bonus
2. Herr Hinsen
3. Frau Schrievers

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
2. Ausschussmitglied Hommen, Werner
3. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
4. Ausschussmitglied Schouren, Marion

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 19. Januar 2017 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|---------------|
| 1) Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 | 554-2014/2020 |
| 2) Umsetzung von Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit;
hier: a) Wohngeld, b) Rentenversicherungsangelegenheiten, c) Bereit-
schaftsdienst der Bauhöfe incl. finanzieller Auswirkungen | 559-2014/2020 |
| 3) Eintragung des Bodendenkmals VIE 24 Motte Brempt in die Denkmal-
liste der Gemeinde Niederkrüchten | 550-2014/2020 |
| 4) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE) | 557-2014/2020 |
| 5) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 555-2014/2020 |
| 6) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Öffentlicher Teil

1) Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

554-2014/2020

Gemäß § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) besteht für die Kommunen auch die Möglichkeit, in der Haushaltssatzung Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre auszusprechen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2016 einstimmig für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2017/2018 ausgesprochen.

Die Verwaltung hat den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 nebst Anlagen erstellt. Eine Ausfertigung dieses Entwurfs ist jedem Ratsmitglied mit Schreiben vom 01.12.2016 zugestellt worden.

Der Entwurf dieser Haushaltssatzung ist im Amtsblatt am 08.12.2016 bekanntgemacht worden und kann seit dem 09.12.2016 während der Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zur Sitzung des Rates am 14.02.2017) eingesehen werden. Seitens der Einwohner oder Abgabepflichtigen können innerhalb der Frist von 14. Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, über die der Rat dann in öffentlicher Sitzung zu entscheiden hat. Solche Einwendungen liegen nicht vor.

Kämmerin Schrievers erläutert ausführlich den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Sie gibt sodann einen Überblick über die Gründe für das bestehende Haushaltsdefizit, weist aber auch auf die positiven Aspekte im Doppelhaushalt hin.

Anschließend geht Kämmerin Schrievers auf die veranschlagten größeren Investitionsmaßnahmen ein und erläutert diese im einzelnen.

Weiterhin weist Kämmerin Schrievers im Hinblick auf die Bäderstruktur darauf hin, dass der Neubau eines Kombibades nur im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit realisierbar sei.

Abschließend appelliert Kämmerin Schrievers an alle Ratsfraktionen, sich bei den an-

stehenden Entscheidungen für eine strikte Haushaltskonsolidierung einzusetzen, auch wenn dies Einschnitte für die Bürgerschaft mit sich bringe.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, die CDU-Ratsfraktion würde der Beschlussempfehlung zustimmen.

Ratsmitglied Mankau teilt mit, die SPD-Ratsfraktion werde sich wegen noch anstehender interner Beratungen zunächst der Stimme enthalten.

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Abschließend empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu verabschieden.

- 2) Umsetzung von Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit: 559-2014/2020
hier: a) Wohngeld, b) Rentenversicherungsangelegenheiten, c) Bereitschaftsdienst der Bauhöfe incl. finanzieller Auswirkungen

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit arbeiten die Ordnungsämter der Gemeinden Brügggen, Niederkrüchten und Schwalmtal bereits seit dem 30. März 2007 bei der Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt reibungslos im Wechsel von drei Wochen. Damit reduzieren sich in jeder Kommune die Einsatzkosten auf ein Drittel.

Weitere größere Projekte konnten bisher trotz einiger Anträge aus den verschiedenen Fraktionen der beteiligten Gemeinderäte nicht realisiert werden. In der Praxis leisteten sich die Beteiligten auf der Arbeitsebene jedoch schon mehrfach unbürokratische Hilfestellungen.

Schließlich vereinbarten die Bürgermeister Gellen (Brügggen), Wassong (Niederkrüchten) und Pesch (Schwalmtal) nun Ende 2015 einvernehmlich und verbindlich, dass in Frage kommende Kooperationsfelder auf eine Zusammenarbeit hin untersucht werden sollen, und zwar

- nach Priorisierung der Bürgermeister
- durch ein Moderatorenteam (pro Kommune ein/e Moderator/in)

- mit den Zielen der Haushaltskonsolidierung, zur Stärkung der Westregion und zur Entwicklung gemeinsamer Zukunftsperspektiven.

Als weitere Prämisse für eine Zusammenarbeit wurde festgelegt, dass jedwede Kooperation kein Selbstzweck sein soll, sondern sich zumindest perspektivisch ein Mehrwert für alle Beteiligten ergeben muss.

Für den "ersten Aufschlag" wurden die folgenden Handlungsfelder festgelegt:

- Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Wasserwerke (Moderation Niederkrüchten)
- Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen der Bauhöfe (Moderation Brüggen)
- Gemeinsame Bearbeitung von Wohngeldanträgen (Moderation Schwalmtal).

Das letztgenannte Handlungsfeld wurde im Rahmen der Untersuchung um die Sachgebiete Rentenversicherungsangelegenheiten und Elternbeiträge erweitert.

Die einzelnen Untersuchungen führten zu folgenden Ergebnissen:

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Wasserwerke

Die einzelnen Werke wurden in ihren unterschiedlichen Rechtsformen sowie Tätigkeitsbereichen eingehend betrachtet. Es fanden mehrere Gespräche mit den verantwortlichen Leitern sowie den Bürgermeistern und Moderatoren statt. Als Ergebnis dieser ersten Betrachtung wurde festgehalten, dass aufgrund der deutlichen Unterschiede in den einzelnen Werken hinsichtlich der Aufgaben, Normen und Standards sowie der zwingend zu beachtenden rechtlichen Aspekte und Haftungsfragen nur sehr schwer eine Einheitlichkeit zu erzielen sein wird. Hinzu kommen aufgrund der knappen personellen Besetzung sowie der in Einsätzen zu beachtenden Arbeits- und Ruhezeiten weitere arbeitsrechtlich zu berücksichtigende Vorschriften, die eine Umsetzung erschweren.

In weiteren Gesprächen unter Beteiligung der Stadt Nettetal sowie der Nettetaler Dienstleistungsgesellschaft "Kommunale Partner Wasser GmbH", wurde die mögliche Entwicklung einer "größeren Lösung" im Bereich der Zusammenarbeit betrachtet. Hierzu finden weitere Gespräche zur Weiterentwicklung des genannten Themenbereichs in Kürze statt.

Zusammenarbeit der Bauhöfe

a) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst

Analog des seit dem 30. März 2007 erfolgreich praktizierten gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Ordnungsämter der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal ist nach intensiven Gesprächen unter Beteiligung der Bauhofleiter vorgesehen, zum 1. April 2017 auch den Bereitschaftsdienst der Bauhöfe in Form einer Kooperation durchzuführen. Die hierzu abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde bereits von der Kommunalaufsicht als genehmigungsfähig bewertet ist als Anlage 1 beigefügt. Im Drei-Wochen-Rhythmus soll die Dienst habende Gemeinde die anfallenden Arbeiten auch auf dem Gebiet der beiden anderen Kommunen erledigen. Der Dienstplan wird für ein Jahr im Voraus unter Federführung der Gemeinde Niederkrüchten abgestimmt und erstellt.

Gemäß § 6 der Vereinbarung tragen die Beteiligten ihre jeweils anfallenden Personal- und Sachkosten grundsätzlich selbst. Auf eine Spitzabrechnung und gegenseitige Aufrechnung soll im Hinblick auf die sich ausgleichenden Einsätze somit verzichtet werden. Eine Überprüfung dieser Vereinfachung erfolgt nach Ablauf des ersten Jahres, somit zum 31. März 2018. Lediglich Materialkosten (z.B. Bindemittel zur Beseitigung von Öls Spuren) sind nach dem Verursacherprinzip von der betroffenen Gemeinde zu erstatten. Anschaffungskosten für Einsatzmittel bzw. -geräte für die gemeinsame Nutzung durch alle drei Kommunen werden gedrittelt.

An den Abstimmungsgesprächen nahmen auch Vertreter der Stadt bzw. des Bauhofes der Stadt Nettetal teil, die an einer Beteiligung großes Interesse haben. Es wurde abschließend vereinbart, die Kooperation zunächst mit den drei kleinen Westkommunen zu beginnen und nach Ablauf eines Jahres und auf Basis der dann gemachten Erfahrungen eine Erweiterung um den Bauhof der Stadt Nettetal erneut zu prüfen.

Da derzeit der Bereitschaftsdienst der Bauhöfe in Schwalmtal und Niederkrüchten kostenmäßig für jeweils nur einen Mitarbeiter anfällt, künftig im Rahmen der Kooperation jedoch alle drei Wochen ständig mit zwei Mitarbeitern gefahren wird, ergibt sich eine Personalkosteneinsparung von jährlich rd. einem Drittel der heutigen Aufwendungen.

Bei den Gemeindewerken Brüggen ist bisher keine Bauhofbereitschaft installiert. Insofern ergibt sich dort durch die Neueinrichtung zwar kein monetärer Vorteil, jedoch ist durch die angestrebte Kooperation eine rechtssichere und effiziente Aufgabenwahrnehmung sichergestellt.

Da der Bauhof der Gemeinde Schwalmtal in die Schwalmtalwerke AöR integriert ist, trägt der Vorstand gemäß § 4 der Unternehmenssatzung die Entscheidung zum Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

b) weitere Handlungsfelder

Im Hinblick auf eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Bauhöfen der drei kleinen Gemeinden im Westkreis und der Stadt Nettetal wurden darüber hinaus folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Kostenlose gegenseitige Ausleihe von Geräten und Maschinen innerhalb der Bauhöfe, wobei die Verbrauchskosten (Benzin, Strom etc.) grundsätzlich vom Entleiher getragen werden.
2. Gemeinsame Ausschreibung des Jahresbedarfs für das Jahr 2017 für den Bereich Zubehör/Ersatzteile/Betriebsstoffe unter Federführung der Gemeinde Brüggen
3. Gemeinsame Ausschreibung des Jahresbedarfs für das Jahr 2017 für die Beschaffung von Kleintransportern und PKW unter Federführung der Stadt Nettetal
4. Gemeinsame Buchung von Lehrgängen und Unterweisungen der Bauhofmitarbeiter an der DEULA Rheinland in Kempen unter Gewährung eines pauschalen Rabattes von 5%.

Seit den Gesprächen findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Bauhöfen und eine Intensivierung in der Zusammenarbeit statt.

Gemeinsame Bearbeitung von Wohngeldanträgen

Unter Zugrundelegung der Kennzahlen der Gemeindeprüfungsanstalt NW (GPA) aus dem Berichtsjahr 2012 zum Personaleinsatz für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in kleinen kreisangehörigen Kommunen befanden sich die Gemeinden Niederkrüchten (0,39) und Schwalmtal (0,35) im Untersuchungszeitraum deutlich (positiv) unterhalb des Mittelwertes von 0,53 Vollzeitstellen (VZÄ) pro 10.000 Einwohner. In Brüggen (0,65) lag der Wert leicht darüber. Da die Personalausstattung stark von der Fallzahl geprägt ist, gehört die Kennzahl "Zahl der Wohngeldberechnungsfälle pro Vollzeit-Stelle" mit in die Betrachtung. Hier lagen die Fallzahlen der einzelnen Gemeinden (Brüggen 150, Niederkrüchten 163 und Schwalmtal 201) jedoch deutlich unter dem von der GPA festgestellte Mittelwert von 595 Fällen/VZÄ.

Aufgrund dieser Feststellungen erscheint eine interkommunale Zusammenarbeit durchaus sinnvoll und wirtschaftlich, zumal die gleichen Rechtsgrundlagen beachtet werden müssen und die gleiche Software eingesetzt wird. Aufgrund der vorhandenen personellen und räumlichen Ausstattung sowie der höchsten Fallzahlen wurde von den Bürgermeistern einvernehmlich entschieden, dass diese Aufgabe zentral von der Gemeinde Schwalmtal durchgeführt wird unter Beachtung folgender Prämissen:

- Die kommunale Zusammenarbeit sollte mandatierend gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) sein, d. h. die Rechte und Pflichten der jeweiligen Bewilligungsbehörden werden nicht beeinträchtigt. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt quasi "in Vertretung" der zuständigen Behörde. Damit verbleibt die Entscheidung über das Führen von Rechtsstreiten als auch die Vollstreckung von Forderungen in Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.
- In der gemeinsamen Wohngeldstelle sollten ständig zwei Mitarbeiterinnen beschäftigt sein, zum einen wegen der gegenseitigen Vertretung und zum anderen zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips in der Sachbearbeitung bzw. in der genutzten Software.
- Neben der Möglichkeit für die Bürger aus Brüggen und Niederkrüchten, ihre Unterlagen in ihrem jeweiligen Bürgerservice abgeben zu können, wird zusätzlich ein so genannter Servicetag angeboten, an dem eine Sachbearbeiterin der Wohngeldstelle Schwalmtal an einem Vormittag in der Woche zur Beratung vor Ort zur Verfügung steht.
- Der Kostenausgleich soll über eine Kostenregelung in der hierzu abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Konkret werden die Erstattungsbeträge der Nachbarkommunen von der Gemeinde Schwalmtal im Folgejahr der Dienstleistung nach den tatsächlichen Fallzahlen und auf Basis der Werte aus dem KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes" festgelegt. Dabei werden die tatsächlichen Bruttopersonalkosten der Sachbearbeiterinnen für insgesamt 42 Wochenstunden (1,08 VZÄ) zugrunde gelegt zzgl. einer Sachkostenpauschale (9.700 € pro Arbeitsplatz) und einer Gemeinkostenpauschale (20 % der Bruttopersonalkosten) gemäß dem vorgenannten Gutachten. Hinzu kommen anteilig mögliche Aus- und Fortbildungskosten.

Die nachfolgend in der Musterberechnung aufgezeigten **wirtschaftlichen Vorteile**

stehen den aus einer Zusammenarbeit resultierenden Nachteilen (Einschränkung Bürgernähe und ggfls. längere Bearbeitungszeiten bei Anträgen, die ohne Beratung gestellt werden) gegenüber.

Bruttopersonalkosten p.a. für 1,08 VZÄ EG 9, (42 Std./Wo)

grundsätzlich spitz gem. § 3 Absatz 2 der örV

hier hilfsweise gem. KGSt "Kosten eines AP 2016/2017"

zzgl. Sachkostenpauschale (2 AP á 9.700 €)

zzgl. Gemeinkostenpauschale (20% von Bruttopersonalkosten)

umzulegende Gesamtkosten

Zahl der Wohngeldberechnungsfälle (hier aus 2015)

	anteiliger Kostenbetrag
Schwalmtal	201 38.400 €
Brüggen	150 28.657 €
Niederkrüchten	<u>163 31.140 €</u>
	514 98.197 €

Die folgende Gegenüberstellung der Kosten einer gemeinsamen Sachbearbeitung im Bereich Wohngeld im Vergleich zur heutigen Aufgabenwahrnehmung in jeder Kommune einzeln lässt eindeutig wirtschaftliche Vorteile für alle drei Kommunen erkennen:

Schwalmtal	bisher Stellenanteil allein 0,67 VZÄ EG 9			Künftig	
	BruttoPK		40.736 €	Gesamtkosten	98.197 €
	SK 1x 9700		9.700 €	-Erstattungen	59.797 €
	GK 20%		8.147 €		
			58.583 €		38.400 €
	Verbesserung:	20.183 €	p.a.		
Brüggen	bisher Stellenanteil allein 1,0 VZÄ EG 9			Künftig	
	BruttoPK		60.800 €	Erst. an Schwalmtal	28.657 €
	SK 1x 9700		9.700 €		
	GK 20%		12.160 €		
			82.660 €		28.657 €
	Verbesserung:	54.003 €	p.a.		
	sowie 1 VZ-Kraft zur anderweitigen Verwendung				
Niederkrüchten	bisher Stellenanteil allein 0,59 VZÄ EG 9			Künftig	
	BruttoPK		35.872 €	Erst. an Schwalmtal	31.140 €
	SK 1x 9700		9.700 €		
	GK 20%		7.174 €		
			52.746 €		31.140 €
	Verbesserung:	21.606 €	p.a.		
	sowie eine TZ-Kraft (23 Std.) zur anderweitigen Verwendung				

Der Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. Anlage 2) wurde von der Kommunalaufsicht bereits vorgeprüft und für genehmigungsfähig befunden. Es wird daher vorgeschlagen, zum 1. April 2017 die gemeinsame Bearbeitung der Wohngeldaufgaben durch die Gemeinde Schwalmtal auch für die Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten auf Basis des beigefügten Entwurfes durchzuführen.

Gemeinsame Bearbeitung von Rentenversicherungsangelegenheiten

Diese Dienstleistung wird derzeit nur von der Gemeinde Schwalmtal mit 10 Wochenstunden angeboten. In Brüggen und Niederkrüchten sind die Stellen vakant. Die pflichtige Sachbearbeitung umfasst die Annahme und Weiterleitung von Rentenanträgen an die Deutsche Rentenversicherung (DRV). Inkludiert ist dabei die Hilfestellung bei der Antragsausfüllung sowie die Erteilung von Auskünften grundsätzlicher Art, die lediglich sozialrechtliche Grundkenntnisse voraussetzen.

Auch für die Untersuchung dieses Sachgebietes wurden die Kennzahlen der GPA berücksichtigt. Die Fallzahlen aus Vorjahren aus Brüggen und Schwalmtal deuten darauf hin, dass durchschnittlich 140 Beratungsfälle pro Kommune und Jahr anfallen. In Anlehnung an den von der GPA festgestellten Mittelwert von 734 Fällen/VZÄ ergibt sich im Falle einer Kooperation eine Mindeststellenausstattung von 0,57 VZÄ. Berücksichtigt man darüber hinaus einen zusätzlichen Stundenbedarf für Fahrt- und Rüstzeiten

anlässlich der Beratungsangebote für den Bürger in den Nachbarkommunen (je an einem Vormittag in der Woche), ergibt sich ein Gesamtstellenbedarf von 0,77 VZÄ (30 Wochenstunden).

Diesen Bedarf kann die Gemeinde Brüggen rechtssicher für alle drei Kommunen abdecken. Dabei ergeben sich die folgenden monetären Konsequenzen:

Verteilung:					
Schwalmtal	bisher Stellenanteil allein 0,26 VZÄ EG 6			Künftig	
	BruttoPK		12.792 €	Erst. an Brüggen	19.465 €
	SK 1x 9700		9.700 €		
	GK 20%		2.558 €		
			25.050 €		19.465 €
	Verbesserung:	5.585 €	p.a.		
	sowie 10 Wochenstd. zur anderweitigen Verwendung				
Brüggen	bisher (unbesetzt) Stellenanteil 0,4 VZÄ EG 8			Künftig	
	BruttoPK		21.080 €	Gesamtkosten	58.395 €
	SK 1x 9700		9.700 €	-Erstattungen	38.930 €
	GK 20%		4.216 €		
			34.996 €		19.465 €
	Verbesserung:	15.531 €	p.a.		
Niederkrüchten	bisher unbesetzt			Künftig	
			- €	Erst. an Brüggen	19.465 €

Auch für den Bereich der pflichtigen Rentenberatung haben sich die Bürgermeister daher darauf verständigt, die Aufgabe künftig gemeinsam wahrzunehmen. Auch dieser Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist genehmigungsfähig und als Anlage 3 beigelegt.

Gemeinsame Bearbeitung von Elternbeiträgen

Diese Aufgabe umfasst insbesondere die Einkommensprüfung, Beitragsfestsetzung und Bescheiderteilung für alle Fälle, in denen Kinder gemeindeeigene Kindertagesstätten oder Einrichtungen anderer Träger sowie eine Offene Ganztagschule (OGS) besuchen.

Diese Aufgabe wird in den Kommunen wie folgt wahrgenommen:

	Zahl Kita	Zahl OGS	WoStd. SB 1	WoStd. SB 2	Berechnungsfälle 1.8.16
Schwalmtal	9	2	19,00	7,00	876
Brüggen	9	0	27,25		657
Niederkrüchten	10	1	27,00		840

Fallzahlen für diesen Bereich werden bisher in keiner Statistik erfasst oder irgendwie

wie in den Häusern gepflegt. Für eine Vergleichbarkeit untereinander wurde daher pauschal die Zahl der Bestandsplätze zum Stichtag 1.8. zugrunde gelegt zzgl. eines Zuschlages von 50 %

- für Mehrfachberechnungen im Jahr, insbesondere erforderlich bei Empfängern von Leistungen gemäß SGB II, SGB XII, Arbeitslosengeld, Asylbewerbern etc. und
- für Nachberechnungen für Vorjahre aufgrund aktueller Unterlagen.

Auch für dieses Sachgebiet hat die GPA im Jahre 2013 Kennzahlen erhoben, jedoch

- a) nur für mittlere kreisangehörige Kommunen (25.000 - 60.000 Einwohner) und
- b) nach einer festgelegten Definition zur Erfassung der Fallzahlen.

Legt man hilfsweise die von der GPA ermittelten Kennzahlen zugrunde, ergeben sich folgende Feststellungen:

1. Beim "Anteil der Vollzeitstellen pro 10.000 Einwohner" liegen alle Gemeinden (Brüggen 0,45, Niederkrüchten 0,46 und Schwalmtal 0,35) zwischen dem Mittelwert (0,27) und dem Maximalwert (0,55 VZÄ/10.000 Einwohner) der mittelgroßen Städte. Dies ist kein schlechtes Ergebnis, wenn man bedenkt, dass die Sachbearbeitung in drei eigenständigen Kommunen in Summe grundsätzlich mehr Personalressourcen benötigen als an einer zentralen Stelle in einer größeren Stadt.
2. Die Kennzahl "Berechnungsfälle/VZÄ" belegt, dass die drei Kommunen aggregiert betrachtet mit 1146 Fällen/VZÄ genau am Mittelwert der mittelgroßen Städte liegen, wenn auch unter den Gemeinden die Bandbreite zwischen 939 Fälle bis zu 1307 Fälle pro VZÄ schwankt.

Von daher wird derzeit in diesem Sachgebiet kein intensiver Handlungsbedarf gesehen. Außerdem sollte über die bisher nur pauschal ermittelten örtlichen Fallzahlen keine Soll-Personalausstattung für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ermittelt werden.

Da eine der heute eingesetzten Sachbearbeiterinnen voraussichtlich ab September 2018 Altersrente beziehen wird, soll die Entscheidung über eine Kooperation bis dahin verschoben werden. Diese Zeit wird genutzt, um die tatsächlichen Berechnungsfälle für die Schul- bzw. Kindergartenjahre 2016/17 und 2017/18 nach der Definition der GPA zu ermitteln. Im Falle einer Realisierung sollte die Wahrnehmung dieser Aufgabe dann bei der Gemeinde Niederküchten liegen.

Die Bürgermeister sehen die Zusammenarbeit in den o. a. Bereichen als den Beginn eines laufenden Prozesses, in dessen Rahmen weitere Handlungsfelder auf eine mögliche Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit untersucht werden mit dem Ziel, einer insgesamt für alle Beteiligten effizienteren Aufgabenwahrnehmung.

Auf der Basis der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sollen zum 1. April 2017 folgende Kooperationen umgesetzt werden:

- a) die Aufgaben der Wohngeldstelle werden von der Gemeinde Schwalmtal für die Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten wahrgenommen
- b) die Aufgaben im Bereich der Rentenversicherungsangelegenheiten werden von der Gemeinde Brüggen für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal wahrgenommen
- c) die Aufgaben des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe werden von den Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Schwalmtalwerke AöR wahrgenommen.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und sagt, Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit sei zum einen, gleiche Aufgaben zu bündeln und so Kosten zu sparen. Zum anderen solle die gemeindeübergreifende Kooperation das kommunale Miteinander stärken.

Die Ratsmitglieder Wahlenberg und Lasenga stellen Fragen zu den erwarteten Ersparnissen und bitten um Vorlage detaillierter Berechnungen.

Die Ratsmitglieder Goertz und Mankau äußern sich kritisch zu den theoretischen Fallzahlen der Gemeindeprüfungsanstalt und zu den Berechnungen.

Ratsmitglied Goertz weist darauf hin, dass die Einsparungen auf Kosten der Bürgernähe gingen. Insbesondere werde die erforderliche Hilfestellung im Bereich Wohngeld erheblich eingeschränkt.

Bürgermeister Wassong spricht sich nochmals für den Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit aus und weist darauf hin, dass kein Personal freigesetzt werde. Er sagt, falls die Gemeinde Niederkrüchten nur dann kommunale Zusammenarbeit machen wolle, wenn dies ihr nutze, dann bräuchte damit nicht begonnen zu werden.

Ratsmitglied Lachmann ist der Auffassung, dass angesichts der defizitären Haushalts-

lage die interkommunale Zusammenarbeit ausgebaut werden müsse und hierfür Kompromissbereitschaft bei allen Beteiligten erforderlich sei.

Ratsmitglied Wahlenberg führt aus, der Ansatz zur interkommunalen Zusammenarbeit sei richtig und sinnvoll, wenn Aufgaben gemeinsam effektiv und kostengünstiger erledigt werden könnten.

Ratsmitglied Szallies schlägt vor, die Angelegenheit zu vertagen, um die offenen Fragen zu klären.

Nach weiterer ausführlicher Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Mankau, Latsenga, Jans, Meyer, Szallies und Degenhardt sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, beschließt der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. März 2017 zu vertagen.

Bürgermeister Wassong sagt, trotz unterschiedlicher Grundannahmen zur interkommunalen Zusammenarbeit habe diese Zukunft, sofern die vereinbarten Spielregeln eingehalten würden. Die Verwaltung werde die Vorlage nacharbeiten und ergänzen.

3) Eintragung des Bodendenkmals VIE 24 Motte Brempt in die Denkmalliste der Gemeinde Niederkrüchten 550-2014/2020

Im Zusammenhang mit geplanten Fällarbeiten im Bereich des Bodendenkmals Motte Brempt im Frühjahr 2016 ist festgestellt worden, dass das förmliche Eintragungsverfahren des Bodendenkmals in die Denkmalliste der Gemeinde Niederkrüchten trotz wiederholter Anläufe in der Vergangenheit nie vollendet wurde. Die erforderlichen Verfahrensschritte sind nunmehr im Jahr 2016 durchgeführt worden. Die Anhörung der Grundstückseigentümer ist ebenso bereits erfolgt, wie die Herstellung des Benehmens durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Ursprünglich war beabsichtigt, lediglich den im östlichen, bewaldeten Grundstücksteil befindlichen Hauptburgbereich unter Schutz zu stellen. Dies sei nach Auffassung des Landschaftsverbandes jedoch sachlich und archäologisch nicht zu begründen, sondern resultiere aus der früher geübten Praxis nur die obertägig sichtbaren Bereiche zu erfassen. Sachlich gehöre natürlich die Vorburg und die Hauptburg (Motte) zusammen und bilde ein Bodendenkmal. Auch die archäologische Befunderwartung richte sich auf

die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Erdreich noch vorhandenen Grundmauern und den Graben, der die Vorburg ebenfalls umschloss. Damit seien die denkmalrechtlichen Voraussetzungen auf Eintragung in die Denkmalliste auch für die Vorburg gegeben. Auf die beigelegte Tranchot-Karte wird verwiesen.

Mithin erstreckt sich der Schutzbereich des Bodendenkmals VIE 24 Motte Brempt auf das gesamte Flurstück 124.

Herr Hinsen beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Mankau.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Eintragung des Bodendenkmals VIE 24 Motte Brempt in die Denkmalliste der Gemeinde Niederkrüchten gemäß § 3 Abs. 1 DSchG NRW wird beschlossen.

- 4) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 557-2014/2020

Auf Vorschlag des Rates der Gemeinde Niederkrüchten soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Herr Hinsen teilt mit, dass die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der EGE am 16. Februar 2017 stattfindet.

- 5) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 555-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Herr Wassong teilt mit, dass derzeit 65 Personen in den gemeindlichen Einrichtungen und 4 Personen in Privatwohnungen gemeldet seien.

Von den 69 Personen hätten 39 Personen Gestattungen (befinden sich noch im Verfahren) und 21 Personen Duldungen (Antrag wurde abgelehnt).

Die übrigen 9 Personen besäßen überwiegend die Flüchtlingseigenschaft.

Im Hinblick auf die Bestimmungen zur Wohnsitzauflage seien noch keine weiteren Hinweise über die Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge eingegangen.

6) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Rentenberatung

zwischen

der Burggemeinde Brüggen,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Niederkrüchten,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Schwalmtal,
vertreten durch den Bürgermeister

Die Burggemeinde Brüggen schließt mit den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal gemäß §3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Burggemeinde Brüggen verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) die Aufgaben der Rentenberatung (Rentenversicherungsangelegenheiten) nach Maßgabe von § 15 Absatz 2 SGB I und §16 Absatz 1 SGB I für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal durchzuführen.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der Rentenberatung sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Burggemeinde Brüggen. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienstort ist das Rathaus der Burggemeinde Brüggen.
- (2) In der Rentenberatung wird eine Sachbearbeiterin in der Entgeltgruppe 8 TVöD mit einem Stellenanteil von 0,76 Vollzeitäquivalenten (entspricht 30 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Rentenberatung in allen drei Kommunen eingesetzt.

- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Aufnahme der Anträge nutzen alle Beteiligten die von der DRV Rheinland angebotene Software. Die Burggemeinde Brüggen wird der Sachbearbeiterin diese Software auf einem eigenen Notebook zur Verfügung stellen.
- (5) Antragssteller aus Niederkrüchten und Schwalmtal können ihre Anträge auch weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Schwalmtal fristwahrend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird in den beiden Gemeinden jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von der Mitarbeiterin der Rentenberatung außerhalb von Urlaubs-, Krankheits- und Fortbildungszeiten durchgeführt wird.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Burggemeinde Brüggen eine Erstattung der Kosten von den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Rentenberatungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Fallzahlen gemäß der in der Rentenberatungsstelle geführten Statistiken. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Burggemeinde Brüggen bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Burggemeinde Brüggen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal nicht umsatzsteuerbar bzw. - pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal verzichten diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (2) Das Verarbeiten der von den Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Burggemeinde Brüggen ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Niederkrüchten bzw. Schwalmtal zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. April 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die
Burggemeinde Brüggen
Brüggen, den

Für die
Gemeinde Niederkrüchten
Niederkrüchten, den

Für die
Gemeinde Schwalmtal
Schwalmtal, den

- Frank Gellen -

- Karl-Heinz Wassong -

- Michael Pesch -

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

zwischen

der Gemeinde Schwalmtal,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Niederkrüchten,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Brüggen,
vertreten durch den Bürgermeister

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen durchzuführen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen als jeweilige Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.
- (2) Die Gemeinde Schwalmtal ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die andere Gemeinde.

§ 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der Wohngeldstelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Schwalmtal. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal.
- (2) In der Wohngeldstelle werden zwei Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 9a TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,08 Vollzeitäquivalenten (entspricht 42 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Wohngeldsachbearbeitung der Fälle in allen drei Kommunen eingesetzt.

- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.
- (4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die vom KRZN angebotene Software. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen räumen den für die Wohngeldstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Schwalmtal den Zugriff auf dieses Wohngeld- und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.
- (5) Antragssteller aus Niederkrüchten und Brüggen können ihre Anträge auch weiterhin bei den Gemeindeverwaltungen Niederkrüchten und Brüggen fristwahrend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird in den beiden Gemeinden jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitern der Wohngeldstelle durchgeführt wird.
- (6) Die jeweiligen Regelungen zu den Vorprüfungen gemäß § 100 Abs. 4 Landshaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Schwalmtal eine Erstattung der Kosten von den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Wohngeldberechnungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Fallzahlen gemäß der in der Wohngeldstelle geführten Statistiken. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Schwalmtal bis Ende Februar des Folgejahres berechnet und bei den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Schwalmtal hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen nicht umsatzsteuerbar bzw. -pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 des Vertrages übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (2) Das Verarbeiten der von den Gemeinden Niederkrüchten und Brüggen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwalmtal ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an die Gemeinde Niederkrüchten bzw. Brüggen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. Januar 2017 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.
- (2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.
- (3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal
Schwalmtal, den

Für die Gemeinde Niederkrüchten
Niederkrüchten, den

Für die Gemeinde Brüggen
Brüggen, den

- Michael Pesch -

- Karl-Heinz Wassong -

- Frank Gellen -

Entwurf

Zwischen

der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Gellen,

und

der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong,

und

der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal,
vertreten durch Herrn Vorstand Dirk Lankes,

nachfolgend **Beteiligte** genannt,

wird nachstehende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Bauhöfe der Gemeinden Brüggen und Niederkrüchten sowie der Schwalmtalwerke AöR

getroffen:

Präambel

Zur Einsparung von Kosten, der Erzielung von Synergieeffekten sowie zur Beseitigung technischer Störungen und plötzlich auftretender Gefahrstellen in gemeindlichen Einrichtungen und im öffentlichen Verkehrsraum, deren Behebung durch den Bauhof keinen Aufschub duldet, sowie zur Unterstützung des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes gemäß der „Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes der Ordnungsämter der Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal“ vom 23. März 2007 richten die Beteiligten einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe ein.

Der Bereitschaftsdienst kann auf Anforderung durch den jeweiligen Beamten vom Dienst (BvD) des ordnungsbehördlichen Bereitschaftsdienstes, durch die Kreisleitstelle Viersen sowie durch die Kreispolizeibehörde Viersen ausgelöst werden.

§ 1

Bestellung

Die Beteiligten stellen geeignete Dienstkräfte für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Bauhöfe zur Verfügung. Für alle Fahrten im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes gilt die erforderliche Dienstreise genehmigung als erteilt.

§ 2

Zeitliche Abgrenzung

Analog der Regelung für den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Ordnungsämter erfolgt der Bereitschaftsdienst im Drei-Wochen-Rhythmus im Wechsel unter den Beteiligten durch jeweils 2 Kräfte eines Bauhofes gemäß Dienstplan. Der Bereitschaftsdienst beginnt jeweils Freitag zum Ende der regulären Dienstzeit und endet am darauffolgenden Freitag mit dem Beginn der regulären Dienstzeit.

§ 3

Erreichbarkeit und weitere Pflichten

Die beiden diensthabenden Mitarbeiter bekommen für die Dauer des Bereitschaftsdienstes jeweils ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht den Mitarbeitern, sich unabhängig vom eigenen Telefonanschluss bewegen zu können. Befindet sich der bereitchaftshabende Mitarbeiter in einem Bereich, in dem er über das Mobiltelefon nicht erreicht werden kann, so hat er unverzüglich diesen Bereich zu verlassen oder aber eine Anrufweitschaltung auf ein Telefon im Festnetz zu schalten, das sich in seinem Einflussbereich befindet.

Der zum Rufbereitschaftsdienst eingeteilte Mitarbeiter ist verpflichtet, während der Rufbereitschaft das Mobiltelefon im betriebsbereiten Zustand bei sich zu tragen und auf Anruf den Dienst aufzunehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass er im Einsatzfalle innerhalb von 30 Minuten seinen Heimatbauhof erreichen und von dort aus die Arbeit aufnehmen kann.

§ 4

Dienstplan

Der jährliche Dienstplan wird gemeinsam von den Beteiligten unter Federführung des Bauhofes der Gemeinde Niederkrüchten erstellt. Falls besondere Gründe die Abweichung vom Dienstplan erforderlich machen, wird die Vertretungsfrage vom laut Plan diensthabenden Bauhof geregelt. Der Dienstplan ist der Kreisleitstelle vorzulegen. Über die tatsächlichen Einsätze und Einsatzzeiten in den jeweils anderen Gemeinden sind diese über Einsatzbelege zeitnah zu unterrichten.

§ 5

Freizeitausgleich/Entschädigung

Die im Bereitschaftsdienst tätigen Mitarbeiter erhalten für die Zeit ihrer Rufbereitschaft einschließlich ihrer Heranziehung zur Dienstleistung (z. B. Rüst-/Fahrzeiten) bzw. zur Sicherstellung einer jederzeitigen Dienstaufnahme Freizeitausgleich bzw. Mehrarbeitsvergütung nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen entsprechend der bei den Beteiligten getroffenen Regelung.

§ 6**Kostenregelung**

Die auf sie entfallenden Kosten des Bereitschaftsdienstes tragen die Beteiligten selbst. Auf eine Abrechnung der im jeweiligen Bereitschaftsdienst angefallenen Überstunden wird aufgrund der zu erwartenden homogenen Verteilung verzichtet. Eine Überprüfung dieser Vereinfachung erfolgt nach Ablauf des ersten Jahres, somit zum 31. März 2018. Materielle Aufwendungen im Rahmen des Bereitschaftsdienstes werden nach dem Verursacherprinzip zwischen den Beteiligten materiell erstattet. Sofern im Rahmen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes Beschaffungskosten anfallen, werden diese unter den Beteiligten gedrittelt.

§ 7**Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft und gilt zunächst für ein Jahr. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird. Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleiben unberührt.

Für die Burggemeinde Brüggen
Brüggen, den

Frank Gellen
Bürgermeister

Für die Gemeinde Niederkrüchten
Niederkrüchten, den

Karl-Heinz Wassong
Bürgermeister

Für die Schwalmtalwerke AöR
Schwalmtal, den

Dirk Lankes
Vorstand